

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Sport

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Sport

Jahrestagung 2023
der Deutschen Vereinigung für Sportrecht
am 6. und 7. Oktober 2023 in Wörlitz
(Sachsen-Anhalt)

herausgegeben von
Prof. Dr. Jan F. Orth

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07640-2
E-ISBN 978-3-415-07641-9

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung:
Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden

www.boorberg.de

ten ist. Nachfolgend sollen diese Grundsätze im Einzelnen dargestellt und an Verarbeitungsbeispielen aus der Vereinswelt erläutert werden.

a) Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO) ist zentral für jede Datenverarbeitung. Eine Rechtsgrundlage ist ausnahmslos für jede Datenverarbeitung erforderlich. Die DSGVO listet mögliche Rechtsgrundlagen für eine Datenverarbeitung in Art. 6 Abs. 1 DSGVO auf. Erweiterte Anforderungen gelten zudem gemäß Art. 9 DSGVO, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten, etwa Gesundheitsdaten im Rahmen der Leistungsanalyse, verarbeitet werden sollen. Die passende Rechtsgrundlage hängt von dem Zweck ab, zu dem die Mitgliederdaten verarbeitet werden sollen. Im Vereinsbereich kommen insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in Betracht:

aa) Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

So gut wie jede Datenverarbeitung lässt sich auf eine Einwilligung stützen. Manchmal ist die Einwilligung die einzige denkbare Rechtsgrundlage⁸, häufig jedoch ermöglichen andere Rechtsgrundlagen einen weniger aufwendigen Ansatz der Rechtfertigung⁹.

Wird die Einwilligung als Rechtsgrundlage gewählt, sind die Anforderungen von Art. 4 und Art. 7 DSGVO zu beachten. Danach muss der Betroffene vor Erteilung der Einwilligung umfassend und transparent über die Umstände der Datenverarbeitung informiert werden¹⁰, seine Einwilligung ist durch eine eindeutig bestätigende Handlung zu erklären¹¹ und er ist auf sein Widerrufsrecht hinzuweisen¹². Die Abgabe der Einwilligung muss vor allem freiwillig erfolgen¹³, was insbesondere im Rahmen eines Subordinationsverhältnisses problematisch sein kann¹⁴. Der Verein muss die erteilte Einwilligung dokumentieren und nachweisen können¹⁵.

8 Etwa bei der Weitergabe personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder an Werbepartner und Sponsoren.

9 Wenn etwa eine Datenverarbeitung zur Durchführung eines Vertrags erforderlich ist oder auf die Grundlage eines berechtigten Interesses gestützt werden kann.

10 Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

11 Art. 4 Nr. 11 DSGVO, ErwG 32 S. 1 zur DSGVO und EuGH, Urt. v. 1.10.2019 – C-673/17 – Planet 49, MMR 2019, 732f.

12 Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

13 Art. 7 Abs. 4 DSGVO.

14 ErfK-Arbeitsrecht/Franzen, § 26 BDSG, Rn. 41.

15 Art. 7 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

bb) Datenverarbeitung zur Durchführung eines Vertrags

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sein. Ist dies der Fall, erlaubt die DSGVO diese Datenverarbeitung in den Grenzen ebendieser Erforderlichkeit. Eine spezielle Rechtsgrundlage besteht allerdings für die Datenverarbeitung, die aufgrund eines Vertrags im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt.

aaa) Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Vertragsdurchführung, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO

Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erlaubt eine Datenverarbeitung, die für die Durchführung eines Vertrags erforderlich ist. Der Vertragsbegriff ist hierbei weit zu verstehen und erfasst jedes zweiseitige rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnis.¹⁶ Die Vereinsmitgliedschaft ist als Vertrag in diesem Sinne zu qualifizieren.¹⁷ Der Inhalt dieses Vertrags und damit der Zweck der Datenverarbeitung wird durch die Vereinssatzung konkretisiert.¹⁸ Erforderlich ist die Datenverarbeitung, wenn die durch den Vertrag bezweckten Leistungen ohne die konkrete Datenverarbeitung nicht erbracht werden können.¹⁹ Im Hinblick auf die Vereinsmitgliedschaft („Mitgliedschaftsvertrag“) sind das etwa Daten, die für die Verwaltung der Mitgliedschaft, Betreuung der Mitglieder und zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich sind (z.B. Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum sowie die Bankverbindung).²⁰

bbb) Spezialtatbestand: Datenverarbeitung von Mitarbeitern, § 26 Abs. 1 DSGVO

1 Arbeitnehmer

Als *Lex specialis* zu Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erlaubt § 26 Abs. 1 BDSG die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten im Sinne des § 26 Abs. 8 Nr. 1 BDSG, wie etwa Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder je nach Professionalisierung die Sportler oder das Trainerteam. Die Datenverarbeitung ist zulässig, wenn sie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses „erforderlich“ ist. Die Begriffe Begründung und Beendigung umfassen die Anbahnung und die Abwicklung des Beschäftigtenverhältnisses. Der Begriff Durchführung ist weit zu verstehen und erfasst im Wesentlichen jede im Beschäftigungskontext erfol-

¹⁶ BeckOK-DatenschutzR/*Albers/Veit*, DSGVO, Art. 6 Rn. 42.

¹⁷ VereinsR-Hdb/*Jakob/Orth/Stopper*, § 2 Rn. 705 f.

¹⁸ LfD Niedersachsen, Handreichung Datenschutz im Verein, 2023, S. 6.

¹⁹ BeckOK-DatenschutzR/*Albers/Veit*, DSGVO, Art. 6 Rn. 44.

²⁰ Vgl. VereinsR-Hdb/*Jakob/Orth/Stopper*, § 2 Rn. 705 f.; LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der DSGVO, 2020, S. 13.

gende Datenverarbeitung.²¹ Die „Erforderlichkeit“ im Rahmen des § 26 Abs. 1 BDSG hat eine andere Bedeutung als bei Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Der Arbeitgeber soll die Daten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses vernünftigerweise benötigen, ohne dass die Verarbeitung die Rechte und Freiheiten des Beschäftigten unverhältnismäßig einschränkt. Die Feststellung der Erforderlichkeit bedarf daher einer Abwägung der Interessen des Sportvereins an der Datenverarbeitung und dem Interesse des Sportlers am Schutz seiner personenbezogenen Daten und damit einer vollständigen Verhältnismäßigkeitsprüfung.²²

Sofern im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wie etwa Gesundheitsdaten (z. B. im Kontext der Leistungsanalyse von Sportlern²³) sind weitere Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu beachten, da Art. 9 DSGVO sogenannte besondere Kategorien personenbezogener Daten unter einen besonderen Schutz stellt. Sofern die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Ausübung und Erfüllung von Pflichten und Rechten aus dem Arbeitsverhältnis steht, ist sie unter den Anforderungen des § 26 Abs. 3 S. 1 BDSG zulässig.

2 Freie Mitarbeiter und Ehrenamtler

Nicht anwendbar ist die Rechtsgrundlage auf die Verarbeitung von Daten von freien Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen. Sofern personenbezogene Daten dieser Personengruppen durch den Verein verarbeitet werden, kommt als Rechtsgrundlage entweder Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Betracht, wenn die Datenverarbeitung im Rahmen der Vertragserfüllung erfolgt, oder Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, wenn der Verein die Daten auf Grundlage eines berechtigten Interesses verarbeitet.

ccc) Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO

Sofern die Datenverarbeitung nicht zur Vertragserfüllung, also nicht zur Erreichung des Vereinszwecks, erforderlich ist, kann sie ggf. auf ein berechtigtes Interesse des Vereins gestützt werden. Als berechtigtes Interesse kommt jedes legitime ideelle oder wirtschaftliche Interesse in Betracht.²⁴ Dem berechtigten Verarbeitungsinteresse darf zudem kein gewichtigeres Gegeninteresse der betroffenen Person entgegenstehen. Bei der Interessenabwägung (Vereinsinteresse vs. Betroffeneninteresse) sind nicht nur offensichtliche

21 Zöll, in: Taeger/Gabel, BDSG, § 26 Rn. 38.

22 BAG Urt. v. 20.6.2013 – 2 AZR 546/12, NZA 2014, 143; ErfK-Arbeitsrecht/Franzen, BDSG § 26 Rn. 11; Gola/Heckmann/Pötters, BDSG, § 26 Rn. 27; siehe auch BT-Drs. 18/11325, 97.

23 Vgl. dazu Winter, SpuRt 2020, 168f.

24 Sydow/Marsch/Reimer, DSGVO, Art. 6 Rn. 75.

Interessen des Betroffenen (Interesse am Schutz der Grundrechte), sondern auch dessen berechtigte Erwartungen einzubeziehen.²⁵ Wird eine Datenverarbeitung auf die Grundlage eines berechtigten Interesses gestützt, muss dem Betroffenen nach Art. 21 DSGVO die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Verarbeitung eingeräumt werden. Der Verein kann etwa ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen sowie den Namen der teilnehmenden Sportler haben.²⁶

b) Grundsatz der fairen und transparenten Datenverarbeitung

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt der Grundsatz von *Treu und Glauben* bzw. der Fairness (Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Gemeint ist damit, dass die Verarbeitung für den Betroffenen erwartbar sein muss.²⁷ Gegen dieses Gebot verstößt der Verein, wenn er entgegen den Erwartungen des Vereinsmitglieds etwa dessen Daten an einen Werbepartner weitergibt.

Die Pflicht zur Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO) wird im Rahmen der Informations- und Auskunftspflichten des Vereins gegenüber den Mitgliedern durch Art. 13 DSGVO (Mitglieder-Datenschutzerklärung) konkretisiert. Danach ist der Verein dazu verpflichtet, seine Mitglieder über die Verarbeitung ihrer Daten umfassend zu informieren. Die Hinweispflicht gilt im Zeitpunkt der Datenerhebung, z. B. beim Ausfüllen eines Mitgliedsantrags.²⁸ Dem Mitglied sollte daher mit dem Mitgliedsantrag eine Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt werden, die alle durch den Verein durchgeführten Datenverarbeitungsprozesse erläutert. Die Datenschutzerklärung muss dabei nach dem Maßstab des Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO in einer präzisen und verständlichen Sprache verfasst sein.

c) Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung

Der *Zweckbindungsgrundsatz* in Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO bestimmt, dass eine Datenverarbeitung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes erforderlich sein muss.²⁹ Dieser Verarbeitungszweck muss legitim, also von der Rechtsordnung gebilligt, sein.³⁰ So darf der Verein also nicht die Kontaktdaten seiner Mitglieder, die zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedschaft

25 Siehe dazu ErwG 47 zur DSGVO.

26 So auch: LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der DSGVO, 2020, S. 282; Teilweise wird vertreten, dass diese Veröffentlichung nur auf Grundlage einer Einwilligung zulässig ist: VereinsR-Hdb/Jakob/Orth/Stopper, § 2 Rn. 723.

27 Vgl. Taeger/Gabel/Voigt, DSGVO, Art. 5 Rn. 14.

28 LfDI Baden-Württemberg, Datenschutz im Verein nach der DSGVO, 2020, S. 15.

29 Kühling/Buchner/Herbst, DSGVO Art. 5 Rn. 38.

30 NK DatenschutzR/Roßnagel, DSGVO Art. 5 Rn. 91.

erhoben wurden, für Marketingmaßnahmen an Werbepartner und Sponsoren weitergeben.

d) Grundsatz der Datenminimierung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich bereits, dass der Verein zur Bestimmung der passenden Rechtsgrundlage und Identifizierung des Verarbeitungszwecks schon vor der Datenerhebung wissen muss, welche Daten aus welchem Grund verarbeitet werden sollen. Der Grundsatz der *Datenminimierung* aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO steht damit in enger Verbindung. Nach diesem Grundsatz ist die Datenerhebung auf die notwendigen Daten zu begrenzen, mithin dürfen also keine Daten erhoben werden, die nicht für einen bestimmten Zweck benötigt werden. Eine Datenerhebung „auf Vorrat“ ist damit nicht zulässig.

e) Grundsatz der Speicherbegrenzung

Eine vergleichbare Zielrichtung, nämlich das Anhäufen von Daten zu verhindern, verfolgt auch der Grundsatz der *Speicherbegrenzung* aus Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO. Ist der ursprüngliche Verarbeitungszweck für einen Datensatz erreicht, werden also die Daten nach ihrer Verarbeitung nicht mehr für weitere legitime Zwecke benötigt, sind sie zu löschen.³¹ Diese Pflicht wird durch die Löschpflicht in Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO konkretisiert.³² So sind etwa personenbezogene Daten, die im Rahmen der Durchführung eines Turniers erhoben und verarbeitet wurden, nach der Beendigung des Turniers (also nach Zweckerreichung) zu löschen. Dies ist jedenfalls der Grundsatz. Der Löschpflicht können auch Ausnahmen entgegenstehen: Etwa, wenn weitere Verarbeitungszwecke existieren (andere Verarbeitungsinteressen des Vereins) oder aber in Gestalt von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, z.B. aus dem Steuer- oder Handelsrecht. In diesem Fall kann eine weitere Verarbeitung beziehungsweise Aufbewahrung zulässig sein, wobei die Datenverarbeitung auf den jeweiligen Aufbewahrungszweck beschränkt ist.

Um dem Grundsatz der Speicherbegrenzung und der allgemeinen Löschpflicht zu entsprechen, sollte der Verein in gewissen Abständen prüfen, ob Daten, etwa von Veranstaltungen und Turnieren, ehemaligen Sportlern oder Alt-Mitgliedern, noch für bestimmte Zwecke benötigt werden oder gelöscht werden können.³³

31 Der Lösung können gesetzliche Aufbewahrungspflichten, etwa aus dem Steuerrecht oder Handelsrecht entgegenstehen. In diesem Fall ist zwar eine weitere Aufbewahrung zulässig, die Daten müssen dann aber für jede Verarbeitung, die nicht mit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht im Zusammenhang steht, gesperrt werden.

32 Kühling/Buchner/Herbst, DSGVO Art. 5 Rn. 68.

33 Kühling/Buchner/Herbst, DSGVO Art. 5 Rn. 67.

Idealerweise verfügt der Verein über ein sogenanntes Löschkonzept, das – z. B. in Gestalt einer „internen Richtlinie“ – vorgibt, wann welche Datenkategorien zu löschen sind und/oder für welchen Zeitraum diese noch aufbewahrt werden müssen. In einem solchen Löschkonzept werden einerseits Löschroutinen festgelegt und andererseits Gründe für eine über den eigentlichen Verarbeitungszweck hinausgehende Datenaufbewahrung konkretisiert und dokumentiert (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).³⁴ Mit dem Grundsatz der Speicherbegrenzung korrespondiert das Recht der Datenlöschung nach Art. 17 DSGVO.

f) Grundsatz der Richtigkeit der Daten

Personenbezogene Daten sind vom Verein zu pflegen. Der Grundsatz der Richtigkeit in Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO verlangt, dass gespeicherte personenbezogene Daten „sachlich richtig“ und „erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand“ sind. Die Erforderlichkeit, Daten auf dem neuesten Stand zu halten, gilt nicht für Daten, die gerade gezielt einen Sachverhalt in der Vergangenheit betreffen („historische Daten“ wie etwa in einer Vereinschronik). Den Verein trifft also grundsätzlich die Pflicht Maßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten über z. B. Mitglieder (wie etwa die Adresse oder den Nachnamen) „aktuell“ zu halten. Wiederholende Abfragen durch den Verein dürften hier aber über das Ziel hinausschießen und eher eine Belastung für die Mitglieder darstellen. Vielmehr bietet es sich an, etwa Formulare zur Änderung der Mitgliedsdaten bereitzuhalten und an passender Stelle (z. B. im Mitgliederportal auf der Vereinswebseite) zur Verfügung zu stellen. Mit dem Grundsatz auf Richtigkeit der Daten korrespondiert das Recht der Vereinsmitglieder auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO.

g) Grundsatz der Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung

Der Grundsatz der *Integrität und Vertraulichkeit* nach Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO verlangt, dass der Datenverarbeiter angemessene Maßnahmen trifft, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Praktisch bedeutet das, dass der Verein die Mitgliederdaten durch angemessene Schutzmaßnahmen schützen muss. Diese Maßnahmen müssen sowohl *technischer als auch organisatorischer Natur* sein (sog. „technische und organisatorische Maßnahmen“ – Art. 32 DSGVO).

Als *technische Maßnahmen* zählen etwa der Passwortschutz und eingeschränkte Zugangsberechtigung für den Vereins-PC, auf dem die Mitglieder-

³⁴ Vgl. hierzu auch: VereinsR-Hdb/Jakob/Orth/Stopper, § 3 Rn. 132 f.

daten gesichert werden. Auch der Zugang zum Internet sowie die Nutzung von offiziellen E-Mail-Adressen sollten nur für ausgewählte Personen möglich sein. Insbesondere für größere Vereine und Verbände lauert dabei eine große Gefahr über das Internet. Mit sogenannten Ransomware-Angriffen dringen kriminelle Hackergruppierungen in die IT-Systeme von Unternehmen (auch Vereinen oder Verbänden) ein, nehmen ganze Datenbestände (durch komplizierte Verschlüsselungstechniken) als „Geisel“ und verlangen ein Lösegeld („Ransom“), um die Verschlüsselung wieder aufzuheben und die Daten damit wieder freizugeben. Für den Fall, dass das Lösegeld nicht gezahlt wird, drohen die Angreifer mit einer Veröffentlichung der Daten im Dark- oder Internet. Neben dem PR-Desaster für den Verein samt erboster Mitglieder („wieso werden unsere Daten nicht ausreichend geschützt?!“) können sich dem Vorfall noch Maßnahmen der Datenschutzaufsicht anschließen, wenn der Vorfall durch zu geringe Sicherheitsmaßnahmen begünstigt wurde. Neben solchen Ransomware-Angriffen müssen Vereine und Verbände aber auch die bloße Veröffentlichung sensibler Daten befürchten: Vertragsdetails der Profisportler, Gesundheitsdaten oder Daten über (vermeintliche) Dopingvorfälle stehen schnell im Interesse der Öffentlichkeit.³⁵

Als organisatorische Maßnahmen kommen etwa Richtlinien zum Umgang mit der Vereins-IT oder aber die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bestimmter Mitarbeiter und Vereinsmitglieder, die Zugang zu personenbezogenen Daten und sensiblen Informationen haben (etwa über Verletzungen eines Sportlers), infrage.³⁶

Vereine sollten den Zugang zu personenbezogenen Daten nach dem „need-to-know“ Prinzip ausgestalten. Danach bekommen Personen nur dann und nur insofern Zugang zu bestimmten Informationen, wie sie diese Informationen zur Erfüllung ihrer Tätigkeit und Pflichten im Verein benötigen.

h) Rechenschaftspflicht (Dokumentation)

Die Einhaltung der vorstehend dargestellten Grundsätze sind durch den Verein gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO zu dokumentieren.³⁷ Die Implementierung der erforderlichen Datenschutzmaßnahmen ist gegenüber einer Datenschutzaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen („Rechenschaftspflicht“).³⁸

35 So bereits vor einigen Jahren geschehen durch Angriffe der Hackergruppierung „Fancy Bear“ auf Sportverbände und Anti-Doping-Organisationen: <https://www.heise.de/news/Hackergruppe-Fancy-Bear-alias-Sofacy-greift-Anti-Doping-und-Sportverbaende-an-4571744.html>, zuletzt abgerufen am 16.04.2023.

36 Ein Muster für eine solche Vertraulichkeitsverpflichtung findet sich in: BeckFormB SportR/Winter, Abschnitt N., II., 5.

37 Verschiedene Muster finden sich in: BeckFormB SportR/Winter, Abschnitt N.

38 BeckOK DatenschutzR/Schantz, Art. 5 Rn. 38.

Dokumentiert werden müssen also unter anderem erteilte Einwilligungs-erklärungen, durchgeführte Interessenabwägungen oder ergriffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ein erster Schritt zu dieser Dokumentation stellt die Anfertigung des bereits eingangs erwähnten Ver-arbeitungsverzeichnisses dar.³⁹

Die Dokumentation aller getroffenen Maßnahmen ist zudem auch im Falle aufsichtsbehördlicher Maßnahmen, wie etwa Informationsanfragen oder Datenschutzprüfungen hilfreich. Der Verein kann auf Grundlage der Doku-mentation nachweisen, dass er Maßnahmen getroffen hat, was in der Regel bereits zu einer Haftungsreduzierung führt.

3. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen beziehungsweise der Schwellenwerte sind Vereine und Verbände gleich einem Unternehmen zur Bestel-lung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Die Bestellung ist entweder dann erforderlich, wenn die „Kerntätigkeit“ des Vereins in der Überwachung von Personen (Art. 37 Abs. 1 lit. b) DSGVO) oder in der umfangreichen Verarbeitung von besonders sensiblen Daten (z.B. Gesundheitsdaten) liegt (Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO) oder aber, wenn mindestens 20 Personen re-gelmäßig mit der Datenverarbeitung befasst sind (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG). Selbst bei kleineren Vereinen dürften regelmäßig mehr als 20 Personen mit der Datenverarbeitung befasst sein, denn in personeller Hinsicht sind neben Arbeitnehmern auch freie Mitarbeiter, Übungsleiter oder Ehrenamtler zu be-rücksichtigen.⁴⁰ Ob dies der Fall ist, bedarf einer Einzelfallprüfung. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben sich im Rahmen der Neufassung des BDSG gegen eine Aufweichung der Bestellungspflicht für Vereine positioniert und unterstreichen stattdessen den Mehrwert eines Datenschutzbeauf-tragten u.a. für Vereine⁴¹ oder aber zumindest eines Ansprechpartners für den Datenschutz im Verein⁴². Diese Rolle könnte ein Datenschutzkoordina-tor übernehmen, der vor Antritt seiner Position gesondert zur Vertraulich-keit und Verschwiegenheit verpflichtet werden sollte.

Als Datenschutzbeauftragter kommen Personen infrage, die über den not-wendigen technischen und fachlichen Sachverstand verfügen. Der Daten-schutzbeauftragte muss dabei nicht Mitglied des Vereins sein (Art. 37 Abs. 6

39 Kühling/Buchner/*Hartung*, DSGVO Art. 30 Rn. 12.

40 Handreichung Datenschutz im Verein, 2023, S. 40, LfD Niedersachsen.

41 https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20190423_keine_abschaffung_der_dsb.pdf, zuletzt abgerufen am 16.04.2024; so auch: VereinsR-Hdb/Jakob/Orth/Stopper, § 2 Rn. 779.

42 Handreichung Datenschutz im Verein, 2023, S. 40, LfD Niedersachsen.